

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

in der Fassung vom 26.06.1981,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.03.2015 mit Wirkung vom 18.03.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 44 – 45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 05.07.1960 (GVBl. S. 513), der §§ 1 bis 5a , 9 – 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383), der §§ 1 + 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – Abw AG) vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) und der §§ 1 + 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Hessischen Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17.12.1980 (GVBl. I S. 540) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 16.06.1981 folgende Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung (AbwBGS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Abwasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleineinleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung:

Teil I

§ 2

Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen erhoben.
- (2) Beitragsmaßstab ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 2 a und 2 b.

- (3) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
Teilbeträge

1. für die öffentlichen Abwassersammelleitungen	€ 4,86 je qm Grundstücks- und Geschossfläche
2. für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage	€ 0,61 je qm Grundstücks- und Geschossfläche.

- (4) Wenn die Grundstücksentwässerung in einzelnen Straßen, Straßenteilen, Ortsteilen oder bei einzelnen Grundstücken zulässigerweise vom Regelfall abweicht, so werden vom Teilbetrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen folgende Anteile erhoben:

- a) bei Abnahme nur des Niederschlagswassers ein Drittel,
b) bei Abnahme nur des Schmutzwassers zwei Drittel.

Die Bestimmungen über den Teilbetrag für die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

- (5) Wird ein bereits an die Ortsentwässerung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes oder nur für einzelne Abwasserarten im Sinne des Abs. 3 erhebbare gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Betrag für das oder für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.

§ 2 a

Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfall überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die

Geschossflächenzahl ermittelt werden könnte, ausgewiesen sind, gilt 0,8 als Geschossflächenzahl.

- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, so ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zulässig, so ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

§ 2 b

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Ist ein Bebauungsplan weder vorhanden noch im Sinne des § 2 a Abs. 9 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 Bau NVO für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschossflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung im Einzelfall überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Lässt sich ein Baugebiet nicht einer der in der BauNVO genannten Baugebiets-typen zuordnen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschossflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke, wenn für sie
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück, das weder baulich oder gewerblich nutzbar ist, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegt es ebenfalls der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich die Abwässer des Grundstücks in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. In beiden Fällen gilt eine Geschossflächenzahl von 0,2.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage. Der Magistrat stellt durch den Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG fest, wo und wann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z.B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertigstellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrats über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teileinrichtung und deren Abrechnung (§ 11 abs. 8 HessKAG).
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der nachträglichen Genehmigung der Abwasserleitung.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht in dem dort festgelegten Umfang nach Maßgabe dieses Paragraphen mit dem Zeitpunkt, in dem die Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend genutzt werden kann oder muss. § 4 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

- (6) Im Falle des § 2 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit.
- (7) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Abschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder bei dem Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbstständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulichen oder gewerblichen nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Abwassersatzung auf seinen Antrag hin gemäß § 6 der Abwassersatzung der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (8) Sind die Grundstücke im Sinne des § 3 im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder der Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.
- (9) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) bzw. der Teilfertigstellung (Abs. 2) geltende Ortsrecht anzuwenden.

§ 5

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6

Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn

jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig, bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

Teil II

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 9

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,44 EUR jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	
	a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
	b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten ohne Fugenverguss	0,6
2.3	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.) Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.4	Rasengittersteine	0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur

diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 9a

Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 10

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 3,26 EUR, |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 1,16 EUR. |

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,26 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{900} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 10a

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 10b

Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

- (1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabensenkung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Vorauszahlungen

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.
- (3) Die Gebührenschuld der Benutzungsgebühren gemäß § 8 ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 10 Abs. 6 KAG).

Teil III

§ 13

Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

Teil IV

§ 14

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer städtischen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.
- (3) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil V

§ 15

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Beseitigung der Anschlussleitung ist der Stadt Alsfeld in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die dimensionsgleiche Erneuerung, Veränderung, Reparatur oder Unterhaltung im öffentlichen Straßenbereich einer bereits vorhandenen Anschlussleitung eines gesondert und unmittelbar angeschlossenen Grundstücks wird von der Stadt getragen. Wird die Erneuerung, Veränderung, Reparatur oder Unter-

haltung der Anschlussleitung im öffentlichen Straßenbereich entweder auf Grund einer unsachgemäßen Benutzung der Anschlussleitung oder einer ursprünglich unsachgemäßen Herstellung der Anschlussleitung erforderlich, die nicht dem Verantwortungsbereich der Stadt zuzuordnen ist, sind die Kosten vom Anschlussnehmer zu tragen.

- (2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (3) Die Aufwendungen der Stadt für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlussleitungen muss der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Stadt auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.
- (4) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

-70/2-

Teil VI

§ 16

Inkrafttreten

Diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1981 in Kraft – ausgenommen ist die Festsetzung des Teilbetrages für die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (§ 2 Abs. 3 Nr. 2), die am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft tritt – und ersetzt die Kanalbeitrags- und –gebührensatzung vom 17.12.1970 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 01.03.1979, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Alsfeld, den 26. Juni 1981

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Lipphardt, Bürgermeister

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 09.05.1996 beschlossene Satzungsänderung beinhaltet Veränderungen in § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 9 mit Wirkung vom 01.01.1996.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2002 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 8 Abs. 8 und tritt mit Wirkung vom 01.07.2002 in Kraft.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 24.05.2007 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 8 Abs. 8 und tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2008 beschlossene Satzungsänderung sollte sich auf § 15 beziehen. Aufgrund eines Schreibfehlers wurde § 5 geändert. Das Versehen wird mit der Beschlussfassung am 29.01.2009 geheilt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2009 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 5 Abs. 1 (Beitragspflicht) und § 15 Abs. 1 (Grundstücksanschlusskosten) und tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 8 Abs. 8 (Benutzungsgebühren) und tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 21.03.2013 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 2 Abs. 3 (Abwasserbeitrag), die §§ 8-12 (Teil 2 - Benutzungsgebühr), § 13 (Abwälzung der Kleineinleiterabgabe) und § 14 (Verwaltungsgebühr) und tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 rückwirkend in Kraft.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2014 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 12.03.2015 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf § 10 Abs. 2 Satz 3 und tritt mit Wirkung vom 18.03.2015 in Kraft.